



DER
OBERBÜRGERMEISTER

STADT  MÜNSTER

Postanschrift: Stadt Münster • 48127 Münster

An die
Leitungen der
Kindertageseinrichtungen
in Münster

GESUNDHEITSAMT

Stühmerweg 8

Auskunft erteilt:
Frau Böckermann/Frau Rüsing
Zimmer: 12
Telefon: 0251/492 - 5318
Telefax: 0251/492 - 7927
E-Mail:
Boeckel@stadt-muenster.de
Ruesing@stadt-muenster.de

Sprechzeiten:
Mo - Fr 08.00 - 12.00
Do 15.00 - 18.00

Datum und Zeichen Ihres Schreibens:

Mein Zeichen (Bitte angeben):
53 50 0011

Münster, 12.07.2011

Tätigkeitsverbote und Belehrung gem. §§ 42, 43 Infektionsschutzgesetz

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Gesundheitsamt erreichen immer wieder Anfragen von Schulen zur Belehrungspflicht nach § 43 Infektionsschutzgesetz (IfSG) bei Schülerpraktika. Daher möchte ich Sie über die geltenden Vorschriften und deren Anwendung speziell für Schülerpraktika mit diesem Schreiben gezielt informieren.

Die in § 43 IfSG vorgeschriebene Belehrung dient im Kern dazu, über Tätigkeits- und Beschäftigungsverbote (§ 42 IfSG) zu informieren. Diese Verbote betreffen Personen, die an bestimmten Infektionskrankheiten leiden (Verdacht auf Erkrankung ist ausreichend) bzw. bestimmte Symptome aufweisen und so mit Lebensmitteln oder Bedarfsgegenständen in Berührung kommen bzw. in Küchen oder Gemeinschaftseinrichtungen tätig sind, dass eine Übertragung von Krankheitserregern zu befürchten ist.

Personen, die auf diese Weise erstmalig gewerbsmäßig tätig sind bzw. beschäftigt werden, müssen vorab über das Tätigkeits- und Beschäftigungsverbot und die sich daraus ergebenden Verpflichtungen durch das Gesundheitsamt belehrt werden und benötigen darüber eine entsprechende Bescheinigung (§ 43 Absatz 1 IfSG).

In der Praxis führen die Ausführungen des Gesetzes immer wieder zu Nachfragen darüber, welche Tätigkeiten unter das Tätigkeits- und Beschäftigungsverbot fallen bzw. wann eine Tätigkeit gewerbsmäßig ausgeübt wird, so dass eine Belehrungspflicht besteht.

Die Belehrung von ganzen Schulklassen ist nur dann sinnvoll, wenn alle beteiligten Schülerinnen und Schüler auch tatsächlich relevante Tätigkeiten ausüben sollen. Die rein „formale“ Teilnahme an der Belehrung ohne konkreten Bezug zu einer entsprechenden Tätigkeit im „Lebensmittel- bzw. Küchenbereich“ hat erfahrungsgemäß nicht den gewünschten Erfolg bei der beabsichtigten Vermittlung von Wissen und Sensibilität im Umgang mit Lebensmitteln.

Konten der Stadtkasse

Sparkasse Münsterland Ost	Kto.-Nr. 752	(BLZ 400 501 50)	IBAN: DE10400501500000000752, BIC/SWIFT: WELADED1MST		
Commerzbank Münster	Kto.-Nr. 393 2100	(BLZ 400 400 28)	Deutsche Bank Münster	Kto.-Nr. 0470 005	(BLZ 400 700 80)
Postbank Dortmund	Kto.-Nr. 21 1 36 461	(BLZ 440 100 46)	Deutsche Bundesbank	Kto.-Nr. 4000 1700	(BLZ 440 000 00)
SEB	Kto.-Nr. 1 010 305 100	(BLZ 400 101 11)	Volksbank Münster eG	Kto.-Nr. 4 200 800	(BLZ 401 600 50)
Bankhaus Lampe Münster	Kto.-Nr. 306 002	(BLZ 480 201 51)	WestLB AG	Kto.-Nr. 61 226	(BLZ 400 500 00)

Zentrale Verbindungen

☎ Hauptvermittlung (0251) 492-0
Telefax (0251) 492-7700
Stadtverwaltung@stadt-muenster.de
www.muenster.de/stadt

Das Gesundheitsamt hält daher eine flächendeckende Durchführung von Infektionsschutzbelehrungen bei Schülerpraktika nicht für sinnvoll, sondern legt dafür folgende Maßstäbe zugrunde:

Betriebspraktika von Schülerinnen und Schülern führen dann zu einer Belehrungspflicht, wenn sie dabei tatsächlich mit Lebensmitteln oder Bedarfsgegenständen für das Herstellen, Behandeln oder Inverkehrbringen von Lebensmitteln in Berührung kommen oder in Küchen bzw. Einrichtungen zur Gemeinschaftsverpflegung arbeiten. Das Vorliegen der Voraussetzungen kann nur am Einzelfall beurteilt werden und betrifft in der Regel nur einzelne Schülerinnen und Schüler, jedoch nur selten Klassenverbände.

Schülerinnen und Schüler, die an Sozialpraktika in Einrichtungen wie Krankenhäusern, Heimen, Kitas etc. teilnehmen und dabei im Regelfall nicht unmittelbar mit Lebensmitteln in Berührung kommen und dabei nicht in Küchen arbeiten, benötigen keine Belehrung nach § 43 IfSG und keine entsprechende Bescheinigung des Gesundheitsamtes. Das Verteilen von vorportioniertem Essen führt nicht zu einer Belehrungspflicht.

Allerdings empfiehlt es sich, dass diesen Schülerinnen und Schülern das beigefügte Informationsblatt zum Umgang mit Lebensmitteln ausgehändigt wird. Dies ist auch im Internet unter <http://www.muenster.de/stadt/gesundheitsamt/lebensmittelgewerbe.html> abrufbar. Die darin enthaltenen Hinweise sind allgemeingültig und auch wenn keine unmittelbare Gefahr der Übertragung von Krankheiten über Lebensmittel gegeben ist, ist eine Sensibilisierung für die Bedeutung des Infektionsschutzes bei Tätigkeiten in Einrichtungen wichtig.

Abschließend erfolgt noch der Hinweis, dass Belehrungen nach § 43 IfSG aufgrund der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung des Landes NRW gebührenpflichtig sind. Der aktuelle Gebührensatz liegt dafür in Münster z.Zt. bei 20 Euro. Schülerinnen und Schüler, die die Belehrung ausschließlich aufgrund einer schulbezogenen Maßnahme benötigen (z.B. Praktika, Projekte), sind in Münster von der Gebühr befreit.

Für weitere Auskünfte stehen Frau Böckermann (Tel. 0251 – 4925318; Mail: Boeckel@stadt-muenster.de) und Frau Rüsing (Tel. 0251 – 4925318; Mail: Ruesing@stadt-muenster.de) gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag
gez.
Dr. Schulze Kalthoff